



Grant Thornton

**Zusammenfassung des Berichts des unabhängigen
Experten hinsichtlich der vorgeschlagenen Übertragung
eines Portfolios von Policen von Aviva Insurance Limited
an Aviva Insurance Ireland Designated Activity Company**

Erstellt von: Simon Sheaf FIA, FSAI
Head of General Insurance Actuarial & Risk
Grant Thornton UK LLP

Datum: August 2018

Inhalt

Über den unabhängigen Experten	3
Über dieses Dokument	3
Zweck des Plans	3
Wer ist von dem Plan betroffen?.....	3
Meine Rolle.....	4
Anwendungsbereich des Plans	4
Überblick über meine Analyse	5
Wird der Plan die Sicherheit der Versicherungsnehmer beeinträchtigen?.....	5
Welche sonstigen finanziellen Auswirkungen hat der Plan?	6
Welche nicht-finanziellen Auswirkungen hat der Plan?	7
Hat der Plan Auswirkungen auf Rückversicherer?	10
Gesamtschlussfolgerung	10

Über den unabhängigen Experten

Mein Name ist Simon Sheaf und ich bin Head of General Insurance Actuarial and Risk bei Grant Thornton UK LLP. Ich bin Mitglied des Institute and Faculty of Actuaries und Mitglied der Society of Actuaries in Irland. Ich habe über 25 Jahre Berufserfahrung in der allgemeinen Versicherungswirtschaft. Früher war ich sowohl Mitglied des Rates als auch des Vorstands des Institute and Faculty of Actuaries.

Über dieses Dokument

Dieses Dokument ist eine Zusammenfassung meines Berichts („mein Bericht“), der im Anschluss an meine Bestellung durch Aviva Insurance Limited („AIL“) und Aviva Insurance Ireland Designated Activity Company („AIIDAC“) zum unabhängigen Experten für die Erstellung eines Berichts über den vorgeschlagenen Plan zur Übertragung des Versicherungsgeschäfts gemäß Teil VII des Financial Services and Markets Act 2000 zur Übertragung eines Portfolios von Policen von AIL an AIIDAC („der Plan“) erstellt wurde. Meine Ernennung wurde von der Prudential Regulation Authority („PRA“) nach Rücksprache mit der Financial Conduct Authority („FCA“) genehmigt.

In dieser Zusammenfassung sind die wichtigsten Ergebnisse, die methodischen Grundlagen, die Annahmen und die Analyse aus meinem Bericht dargelegt. Diese Zusammenfassung unterliegt denselben Beschränkungen hinsichtlich seiner Nutzung wie jenen, die in meinem Bericht angegeben sind. Diese Zusammenfassung meines Berichts muss in Verbindung mit meinem Bericht betrachtet werden, und niemand darf sich allein auf diese Zusammenfassung verlassen. Im Falle eines tatsächlichen oder wahrgenommenen Widerspruchs zwischen dieser Zusammenfassung und meinem Bericht gilt mein Bericht. Ich habe in dieser Zusammenfassung diverse Begriffe und Abkürzungen verwendet, die in meinem Bericht definiert sind.

Exemplare meines Berichts sind verfügbar unter <https://transfer.aviva.com/de/versicherung/dokumente> oder sind auf schriftliche Anfrage an Transfer Mailing (BAU I), PO Box 3660, Norwich, NR1 3EQ, Vereinigtes Königreich erhältlich.

Zweck des Plans

Mit dem Plan soll sichergestellt werden, dass die Aviva Group im Anschluss an das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU („Brexit“) weiterhin in der Lage ist, die Versicherungsnehmer ihrer allgemeinen Versicherungen zu bedienen. AIL hat AIIDAC als hundertprozentige Tochtergesellschaft mit Sitz in Irland gegründet. Im Rahmen des Plans werden bestimmte Policen von AIL, die im Rahmen des EU-Passes für die Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit abgeschlossen wurden, vor dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU an AIIDAC übertragen.

Wer ist von dem Plan betroffen?

Zu den von dem Plan betroffenen Versicherungsnehmern zählen nicht nur die Versicherungsnehmer innerhalb des zu übertragenden Portfolios, sondern auch die Versicherungsnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Plans bei AIL verbleiben. Nach meiner Kenntnis wird AIIDAC vor dem Plan keine bestehenden Versicherungsnehmer haben.

Ich muss nicht die Auswirkungen des Plans auf Versicherungsnehmer berücksichtigen, die im Anschluss daran eine Police mit AIL oder AIIDAC abschließen.

Meine Rolle

Der Bericht eines unabhängigen Experten ist gemäß Abschnitt 109 des Financial Services and Markets Act 2000 erforderlich, damit das Gericht die Auswirkungen des vorgeschlagenen Plans ordnungsgemäß prüfen kann. Mein Bericht beschreibt die vorgeschlagene Geschäftsübertragung im Rahmen des Plans und berücksichtigt die potenziellen Auswirkungen auf alle betroffenen Versicherungsnehmer, einschließlich der Sicherheit ihrer Policen und der Servicelevel, die die Versicherungsnehmer im Anschluss an das Inkrafttreten des Plans erwarten können.

Anwendungsbereich des Plans

Der vorgeschlagene Plan bezieht sich auf die Übertragung der Mehrheit des derzeit von AIL gezeichneten Versicherungsgeschäfts an AIIDAC auf der Basis von Dienstleistungsfreiheit („FOS“, Freedom of Services) und Niederlassungsfreiheit in EWR-Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs (das „zu übertragende Portfolio“).

Konkreter handelt es sich bei dem zu übertragenden Geschäft um alle folgenden Risiken mit Ausnahme derer, die im nächsten Absatz aufgeführt werden:

- Allgemeine Versicherungsrisiken, die von der irischen GI-Niederlassung gezeichnet wurden und die ihren Sitz im EWR (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) haben, einschließlich Risiken aus dem Privatkunden- und Firmenkundengeschäft
- Privatkunden-Policen die Risiken im EWR (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) absichern und die auf FOS-Basis gezeichnet wurden, Dieses Geschäft umfasst einschließlich Ferienhaus-, Gläubiger- und Mobilgeräteversicherungs-Policen („MDI“)
- Geschäftskunden-Policen, die im EWR (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) befindliche Risiken absichern, die auf FOS-Basis gezeichnet wurden
- Französische Policen für Krankenhausaufenthalte
- Französische Policen für die Kautions von Bauunternehmen, einschließlich übernommener Bau-Rückversicherungsrisiken, die von Pools abgetreten wurden
- Belgische Policen für Krankenhausaufenthalte

Es gibt bestimmte Policen innerhalb der vorstehend beschriebenen Gruppen, die nicht im Rahmen des Plans an AIIDAC übertragen werden. Hierzu zählen:

- Eine geringe Anzahl an Policen, die von AIL auf FOS-Basis gezeichnet wurden, deren Laufzeit entweder kurz vor dem Brexit endete oder bei denen die weiteren Deckungszeiträume sehr kurz nach Brexit liegen und in beiden Fällen, wenn alle sich daraus ergebenden Ansprüche voraussichtlich innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums nach dem Brexit gemeldet wurden
- Eine geringe Anzahl von EWR-Risiken aus bestimmten weltweiten Policen, bei denen es nicht möglich ist, die EWR-Elemente von den britischen oder breiter gefassten weltweiten Elementen zu trennen.

- Policen von Versicherungsportfolios bezüglich EWR-Risiken, die sich in Abwicklung befinden und bei denen die Rückstellungsexperten von AIL zu dem Schluss gekommen sind, dass keine weiteren Ansprüche zu erwarten sind
- Übernommene Rückversicherungen, bei denen es sich nicht um französische übernommene Bau-Rückversicherungsrisiken handelt.

Ich wurde von AIL in Kenntnis gesetzt, dass sie beabsichtigt, ihre rechtlichen Verpflichtungen für alle Policen, die nicht im Rahmen des Plans an AILDAC übertragen werden, unter allen Umständen weiter zu erfüllen.

Ich bin zuversichtlich, dass der Ausschluss der vorstehend beschriebenen Policen aus dem Plan nicht zu einer wesentlichen Benachteiligung dieser Versicherungsnehmer führt, und habe die Gründe für meine Schlussfolgerung in meinem Bericht erläutert.

Ebenso bin ich zuversichtlich, dass der Ausschluss der vorstehend beschriebenen Policen aus dem Plan nicht zu einer wesentlichen Benachteiligung der verbleibenden Versicherungsnehmer führt.

Überblick über meine Analyse

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Plans auf die Versicherungsnehmer habe ich sowohl die Auswirkungen des Plans auf die finanziellen Ressourcen, die zur Unterstützung der Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen, als auch diverse nicht-finanzielle Auswirkungen berücksichtigt, die sich darauf beziehen, wie sich eventuell die Kundenerfahrung der Versicherungsnehmer infolge des Plans verändert.

Mein Ansatz bei der Beurteilung der Auswirkungen des Plans auf nicht finanzielle Servicelevels, die Teil der Kundenerfahrung der Versicherungsnehmer sind, verfolgte das Ziel festzustellen, ob eine Änderung bezüglich der Servicevereinbarungen eintreten würde, wenn der Plan umgesetzt würde, und Änderungen mit den Vereinbarungen zu vergleichen, die bestünden, wenn der Plan nicht umgesetzt würde.

Wird der Plan die Sicherheit der Versicherungsnehmer beeinträchtigen?

Zu übertragendes Portfolio

Meiner Ansicht nach ist nicht zu erwarten, dass die Sicherheit der zu übertragenden Versicherungsnehmer durch den Plan wesentlich beeinträchtigt wird. Dies ist wie folgt begründet:

- Sie werden an eine Gesellschaft mit ausreichend Deckung bezüglich ihrer Kapitalanforderungen übertragen
- Mir liegt der Entwurf eines Schreibens vor, das der Aufsichtsrat von AIL an AILDAC auszuhändigen beabsichtigt und in dem angegeben ist, dass AIL beabsichtigt, unter bestimmten Bedingungen finanzielle Unterstützung an AILDAC zu leisten, falls die Deckungsquote von AILDAC gegenüber ihrer Solvabilitätskapitalanforderung unter einen bestimmten Schwellenwert sinkt und AILDAC nicht in der Lage ist, diese Deckungsquote innerhalb von sechs Monaten wiederherzustellen.
- Im Rahmen einer Rückversicherungsvereinbarung soll die Mehrheit des Versicherungsrisikos in Verbindung mit dem zu übertragenden Portfolio an AIL

übertragen werden. Die Bedingungen dieser Rückversicherungsvereinbarung stellen zudem sicher, dass die zu übertragenden Versicherungsnehmer im Falle einer Zahlungsunfähigkeit von AIL nicht im Vergleich zu den restlichen Versicherungsnehmern benachteiligt werden.

- Ich halte es für unwahrscheinlich, dass AILDAC erhebliche finanzielle Schwierigkeiten haben wird.

Versicherungsnehmer, die bei AIL verbleiben

Der vorgeschlagene Plan ist verhältnismäßig unbedeutend im Vergleich zum Gesamtgeschäft von AIL.

Ich halte es für unwahrscheinlich, dass AIL erhebliche finanzielle Schwierigkeiten haben wird. Der Plan führt zu verhältnismäßig geringen Verringerungen der Deckung von AIL im Vergleich zu ihren Kapitalanforderungen. Ich würde nicht erwarten, dass diese Verringerungen eine wesentliche Auswirkung auf die Sicherheit der Versicherungsnehmer haben, die bei AIL verbleiben.

Die Bedingungen der Rückversicherungsvereinbarung zwischen AIL und AILDAC stellen sicher, dass die verbleibenden Versicherungsnehmer nicht im Anschluss an den Plan im Vergleich zu den zu übertragenden Versicherungsnehmern benachteiligt werden.

Insofern gehe ich nicht davon aus, dass die Sicherheit der bei AIL verbleibenden Versicherungsnehmer wesentlich durch den Plan beeinträchtigt wird.

Welche sonstigen finanziellen Auswirkungen hat der Plan?

Entschädigungssysteme

Im Anschluss an den Plan werden Versicherungsnehmer, die bei AIL verbleiben und unter den momentan geltenden FSCS-Regeln derzeit einen Anspruch auf Schutz im Rahmen des Financial Services Compensation Scheme („FSCS“) haben, diesen Anspruch weiterhin haben.

Nach der Umsetzung des Plans sind die Versicherungsnehmer der folgenden Elemente des zu übertragenden Portfolios, die derzeit Anspruch auf Schutz im Rahmen des FSCS haben, auch weiterhin anspruchsberechtigt:

- Allgemeine Versicherungsrisiken, die von der irischen GI-Niederlassung gezeichnet wurden und sich im Vereinigten Königreich befinden, einschließlich Risiken aus dem Privatkunden- und Firmenkundengeschäft
- Privatkunden-Policen zur Abdeckung von im EWR (ohne das Vereinigte Königreich) befindlichen Risiken, die auf FOS-Basis gezeichnet wurden, einschließlich Ferienhaus- und Gläubigerversicherungs-Policen
- Firmenkunden-Policen zur Abdeckung von im EWR befindlichen Risiken, die auf FOS-Basis gezeichnet wurden
- Französische Policen für Krankenhausaufenthalte
- Französische Policen für die Kautions von Bauunternehmen
- Belgische Policen für Krankenhausaufenthalte.

Nach der Umsetzung des Plans wird der Verbraucherschutz für die folgenden Elemente des zu übertragenden Portfolios durch den Insurance Compensation Fund („ICF“) bereitgestellt:

- Allgemeine Versicherungsrisiken, die von der irischen GI-Niederlassung gezeichnet wurden und sich in Irland befinden, einschließlich Risiken aus dem Privatkunden- und Firmenkundengeschäft
- Mobilgeräteversicherungs-Policen, die auf FOS-Basis gezeichnet wurden, für Versicherungsnehmer in Irland.

Der ICF bietet Schutz für Policen, die von Versicherern gezeichnet wurden, die der Aufsicht der Central Bank of Ireland („CBI“) unterliegen und bei denen sich das Risiko in Irland befindet. Er deckt keine Risiken ab, die sich in einem anderen EWR-Staat befinden. Außerdem gelten beim ICF strengere Beschränkungen bezüglich Entschädigungszahlungen im Vergleich zum FSCS und es sind nicht die gesamten Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers gedeckt. Daher gehe ich davon aus, dass sich der Verbraucherschutz, der für bestimmte zu übertragende Versicherungsnehmer verfügbar ist, infolge des Plans verringern kann.

Darüber hinaus kommen Mobilgeräteversicherungs-Policen, die auf FOS-Basis gezeichnet wurden, für Versicherungsnehmer im EWR, ohne Vereinigtes Königreich und Irland, nach der Umsetzung des Plans weder für den Schutz im Rahmen von FSCS noch von ICF infrage.

Obwohl die in den vorhergehenden drei Absätzen erwähnten zu übertragenden Versicherungsnehmer im Hinblick auf ihren Zugang zu Entschädigung benachteiligt sein können, glaube ich, dass dies für sie weniger nachteilig ist als die Auswirkungen einer Nichtumsetzung des Plans. Dies liegt darin begründet, dass ein Verbleib dieser Versicherungsnehmer bei AIL das Risiko bergen würde, dass AIL nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU das Recht zu einer weiteren Bereitstellung von Versicherungsschutz für diese Versicherungsnehmer verlieren kann. Des Weiteren bin ich der Ansicht, dass AILDAC im Anschluss an den Plan ausreichend kapitalisiert sein wird und dass es hochgradig unwahrscheinlich ist, dass AILDAC in finanzielle Schwierigkeiten gerät, die dazu führen, dass die zu übertragenden Versicherungsnehmer eine Entschädigung benötigen.

Andere Faktoren

Darüber hinaus habe ich die Auswirkungen des Plans hinsichtlich der jeweiligen Folgen bezüglich Zahlungsunfähigkeit, Pensionsregelungen, Steuern, Anlagestrategien, laufenden Ausgaben, Liquidität, Neugeschäftsstrategie und bestehenden Garantien beurteilt. Ich konnte keine Änderungen in diesen Bereichen infolge des Plans erkennen, die zu wesentlichen ungünstigen Auswirkungen auf eine der Gruppe der Versicherungsnehmer führen würden.

Welche nicht-finanziellen Auswirkungen hat der Plan?

In meinem Bericht habe ich die Auswirkungen von Änderungen infolge des Plans auf Management- und Governance-Vereinbarungen, die Schadenbearbeitung und die Bedienung von Policen beurteilt. Ich konnte keine Änderungen in diesen Bereichen infolge des Plans erkennen, die zu wesentlichen ungünstigen Auswirkungen für die Versicherungsnehmer führen.

Aufsichtsrechtliche Vereinbarungen

Für die Versicherungsnehmer, die im Anschluss an den Plan bei AIL verbleiben, wird es keine aufsichtsrechtlichen Änderungen geben.

Für das zu übertragende Portfolio geht im Anschluss an den Plan die aufsichtsrechtliche Regulierung von der PRA an die CBI über. Die Auswirkungen dieser Änderung im Hinblick auf die Sicherheit der Versicherungsnehmer werden aufgrund der Einführung von Solvency II, der gemeinsamen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, im gesamten EWR unwesentlich sein. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Plans wird nach wie vor erwartet, dass die Vorschriften von Solvency II für britische Versicherer gelten werden, da das Vereinigte Königreich noch Teil der EU sein wird. Das Vereinigte Königreich hat die Möglichkeit, seine lokalen Vorschriften nach seinem Ausscheiden aus der EU zu ändern, doch halte ich es für hochgradig unwahrscheinlich, dass die britischen Vorschriften in wesentlich schwächere Vorschriften als Solvency II geändert werden.

Das Verhalten des zu übertragenden Portfolios wird von einer Kombination aus der FCA (in der Funktion der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats), der CBI und verschiedenen anderen EWR-Aufsichtsbehörden der entsprechenden EWR-Staaten, in denen sich die Risiken befinden und den EWR-Staaten, in denen die Policen verkauft wurden, beaufsichtigt. Nach der Umsetzung des Plans wird die FCA durch die CBI als Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats in Bezug auf das zu übertragende Portfolio ersetzt.

Dies bedeutet, dass nach der Umsetzung des Plans sowohl die FCA als auch die CBI weiterhin an der Verhaltensregulierung der folgenden Elemente des zu übertragenden Portfolios beteiligt sein werden, sich jedoch die konkreten Aufgaben der beiden Aufsichtsbehörden ändern werden.

- Allgemeine Versicherungsrisiken, die von der irischen GI-Niederlassung gezeichnet wurden und sich im Vereinigten Königreich befinden, einschließlich Risiken aus dem Privatkunden- und Firmenkundengeschäft
- Privatkunden-Policen zur Abdeckung von im EWR (ohne das Vereinigte Königreich) befindlichen Risiken, die auf FOS-Basis gezeichnet wurden, einschließlich Ferienhaus- und Gläubigerversicherungs-Policen
- Firmenkunden-Policen zur Abdeckung von im EWR befindlichen Risiken, die auf FOS-Basis gezeichnet wurden
- Französische Policen für Krankenhausaufenthalte
- Französische Policen für die Kautions von Bauunternehmen, einschließlich übernommener Bau-Rückversicherungsrisiken, die von Pools abgetreten wurden
- Belgische Policen für Krankenhausaufenthalte.

Ebenso wird die FCA nach der Umsetzung des Plans nicht mehr an der Regulierung der folgenden Elemente des zu übertragenden Portfolios bezüglich des Verhaltens beteiligt sein, sondern die CBI wird diese Aufgabe übernehmen:

- Allgemeine Versicherungsrisiken, die von der irischen GI-Niederlassung gezeichnet wurden und sich im EWR (ohne das Vereinigte Königreich) befinden, einschließlich Risiken aus dem Privatkunden- und Firmenkundengeschäft
- Mobilgeräteversicherungs-Policen, die auf FOS-Basis gezeichnet wurden.

Da jedoch sowohl die FCA als auch die CBI über ausgereifte und etablierte Verhaltensregeln verfügt, gehe ich nicht davon aus, dass eine der vorgenannten Änderungen bezüglich ihrer jeweiligen Rollen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer haben wird.

Es wird nach der Umsetzung des Plans keine Änderung an der von den Aufsichtsbehörden in den EWR-Ländern, außer Irland und dem Vereinigten Königreich, durchgeführte Verhaltensaufsicht geben.

Beschwerdestellen

Im Anschluss an den Plan werden Versicherungsnehmer, die bei AIL verbleiben und derzeit Beschwerden an den Financial Ombudsman Service („FOSUK“) richten können, dies weiterhin tun können.

Für die meisten Policen des zu übertragenden Portfolios, bei denen Versicherungsnehmer derzeit berechtigt sind, Beschwerden an den FOSUK zu richten, sind diese nach der Umsetzung des Plans weiterhin dazu berechtigt. Die einzige Ausnahme bilden die auf FOS-Basis abgeschlossenen Versicherungen für mobile Endgeräte.

Sollte der Plan umgesetzt werden, steht den Versicherungsnehmern von Mobilgeräteversicherungs-Policen, die auf FOS-Basis gezeichnet wurden, die Möglichkeit, Beschwerden an den FOSUK im Vereinigten Königreich zu richten, nicht mehr zur Verfügung, mit Ausnahme von Fällen, in denen sich die Beschwerde auf den Verkaufsvorgang einer Police bezieht, die von AIL verkauft wurde, bevor AILDAC sie erhalten hat.

Jedoch werden alle Versicherungsnehmer in Irland in der Lage sein, Beschwerde an den Financial Services and Pensions Ombudsman („FSPO“) zu richten, der Schutz für Policen bietet, die von durch die CBI regulierte Versicherer gezeichnet wurden. Ich glaube nicht, dass der Verlust des Zugangs zum FOSUK wesentliche ungünstige Auswirkungen auf diese Versicherungsnehmer hat, da diese Versicherungsnehmer Zugang zum FSPO haben, der ebenso kostenlosen Service bietet und dem „Ombudsman“ im Hinblick auf seinen Anwendungsbereich und seine Autorität zum Treffen bindender Beschlüsse entspricht.

Zusätzlich zum FOSUK und FSPO können Versicherungsnehmer gegebenenfalls auch Beschwerden bei ihrer nächstgelegenen Beschwerdestelle einreichen, solange es sich dabei um ein FIN-NET-Mitglied handelt. In diesem Fall ist die nächstgelegene Beschwerdestelle jene, die für das Versicherungswesen in dem Land zuständig ist, in dem der Verbraucher die Dienstleistung oder das Produkt in Anspruch genommen hat.

Die Versicherungsnehmer von zu übertragenden Policen, die sich nicht in Irland oder im Vereinigten Königreich befinden, können sich mit Beschwerden an ihren nächsten Ombudsmann wenden, der in der Lage sein wird, die Beschwerde zu beurteilen. Ich glaube nicht, dass der Verlust des Zugangs zum FOSUK wesentliche ungünstige Auswirkungen auf diese Versicherungsnehmer hat, da diese Versicherungsnehmer Zugang zu den Beschwerdestellen ihres Herkunftsstaats haben, wobei es sich um Belgien, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Portugal, Spanien und Schweden handelt. All diese Länder sind FIN-NET-Mitglieder und haben eine Beschwerdestelle, die einen kostenlosen Service anbietet und die dem FOSUK im Hinblick auf den Anwendungsbereich und die Autorität zum Treffen bindender Beschlüsse entspricht.

Hat der Plan Auswirkungen auf Rückversicherer?

Im Anschluss an den Plan werden AIL und AILDAC weiterhin zu Bedingungen, die im Großen und Ganzen den derzeitigen entsprechen, am externen Rückversicherungsprogramm der Aviva Group teilnehmen. Sie werden dieselben Rückversicherer haben, die derzeit Rückversicherungsschutz für AIL bereitstellen. Daraus folgt, dass sich das Risikoengagement der externen Rückversicherer, die an den externen Rückversicherungsprogrammen beteiligt sind, nicht infolge des Plans ändern sollte. Folglich bin ich zuversichtlich, dass der Plan keine wesentlichen Auswirkungen auf die externen Rückversicherer von AIL im Rahmen ihres derzeitigen Rückversicherungsprogramms haben wird.

Aviva International Insurance Ltd („Ail“) rückversichert AIL derzeit auf Quotenbasis. Im Anschluss an den Plan wird ein geringer Anteil des Risikos in Verbindung mit dem zu übertragenden Portfolio durch AILDAC gehalten. Da AILDAC nicht unmittelbar unter den Schutz der Rückversicherung von AIL fallen wird, wird sich die Rückversicherungsprämie von Ail und entsprechend auch ihr Engagement in den Risiken innerhalb des zu übertragenden Portfolios verringern.

Nach meiner Kenntnis wird AILDAC nicht vor dem Plan mit dem Zeichnen von Policen beginnen und daher keinen bestehenden oder historischen Rückversicherungsschutz aufweisen.

Somit bin ich der Auffassung, dass der Plan keine wesentlichen ungünstigen Auswirkungen auf die derzeitigen oder historischen Rückversicherer von AIL oder AILDAC haben wird.

Gesamtabschlussfolgerung

Ich habe den Plan und seine wahrscheinlichen Auswirkungen auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer, die bei AIL verbleibenden Versicherungsnehmer und die Rückversicherer beurteilt. Ich erwarte nicht, dass irgendeine Gruppe von Versicherungsnehmern oder Rückversicherern wesentlich durch den Plan beeinträchtigt wird und sehe daher keinen Grund, warum der Plan nicht umgesetzt werden sollte.



Simon Sheaf FIA, FSAI
Head of General Insurance Actuarial & Risk
Grant Thornton UK LLP

August 2018



Grant Thornton

www.grant-thornton.co.uk

© 2018 Grant Thornton UK LLP. All rights reserved.

"Grant Thornton" means Grant Thornton UK LLP, a limited liability partnership.

Grant Thornton UK LLP is a member firm within Grant Thornton International Ltd ("Grant Thornton International"). Grant Thornton International and the member firms are not a worldwide partnership. Services are delivered by the member firms independently.